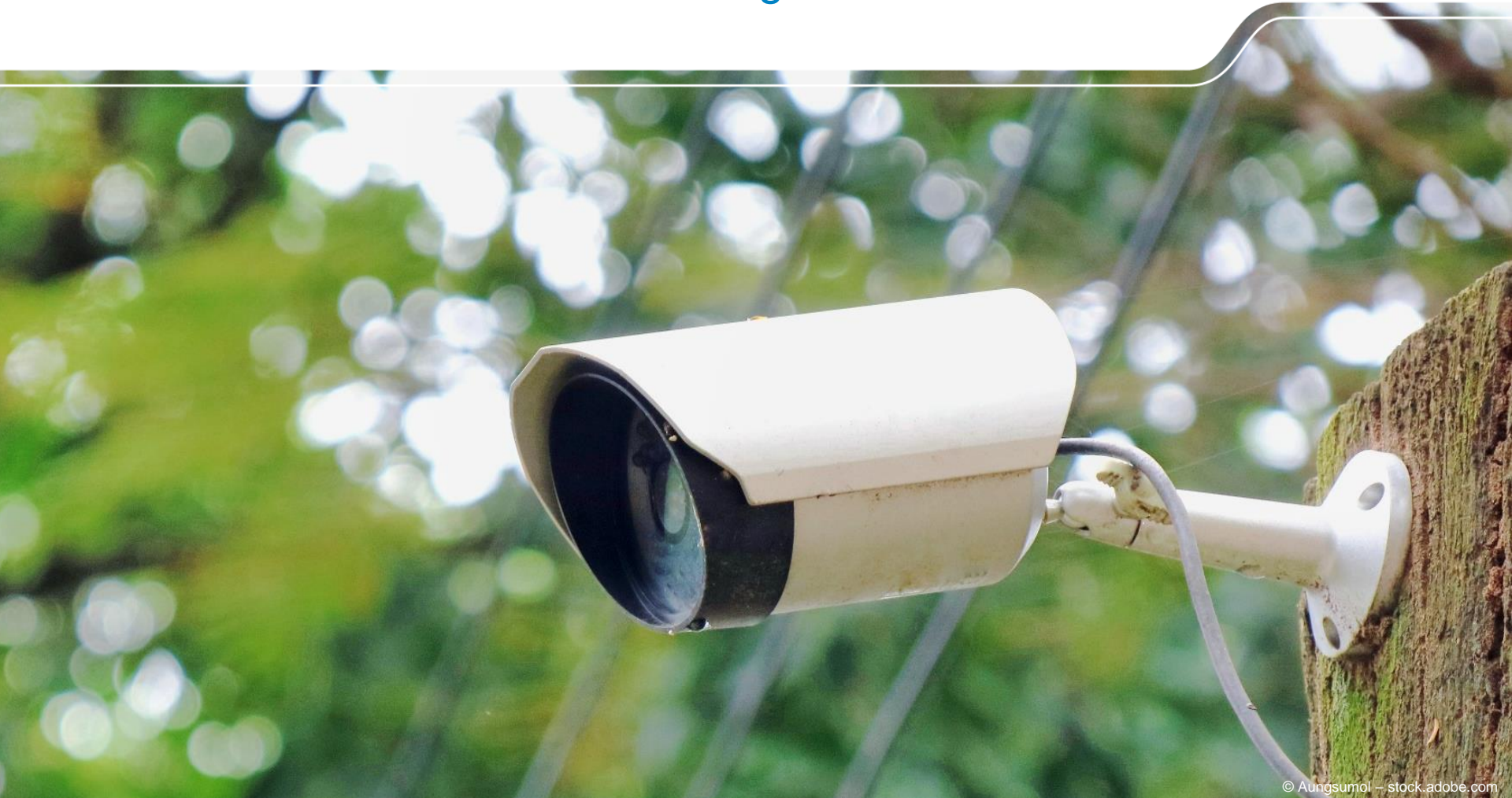


Private Kameras

Was ist bei der Videoüberwachung im Wohnumfeld erlaubt?



Ausgangslage

Entwicklung

- früher: Videoüberwachung als Ausnahmefall bei „Wohlhabenden“
- heute: gesunkene Kosten für Videoüberwachungssysteme
- zunehmende technische Möglichkeiten

Folgen

- vermehrte Nutzung von Privatpersonen
- steigende Anzahl an Eingaben bei den Datenschutzaufsichtsbehörden

Gründe und Motive der Verantwortlichen

Gründe für den Kameraeinsatz

- Eigentumsschutz (Haus, Grundstück, Kfz)
- Schutz vor Übergriffen (körperliche Unversehrtheit)
- Ausübung des Hausrechts

Motive der Kamerabetreiber/innen

- Grundvertrauen zu (nicht bewiesenen) positiven Effekten
- zunehmendes Misstrauen gegenüber jedermann
- Unsicherheit im privaten Wohnraum

Folgen des Einsatzes von Kameras

Folgen für betroffene Personen

- Überwachungs- und Anpassungsdruck
- Chilling effect
- Eingriff in die Persönlichkeitsrechte



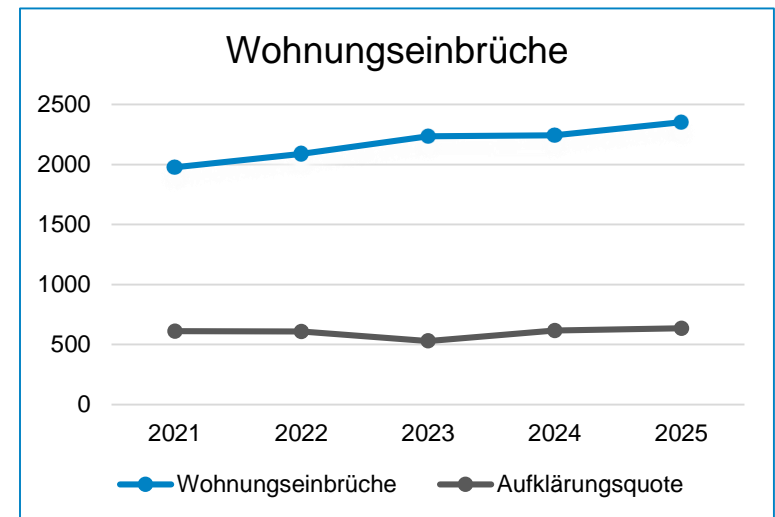
Überzogene Erwartungshaltung

Wirkungen des Kameraeinsatzes

- nur höheres subjektives Sicherheitsgefühl
- keine oder kaum wirksame Verhinderung von Vorfällen und Straftaten
 - ⇒ von Kriminellen „eingeplant“
- kaum Hilfe bei Aufklärung

Erkenntnis

- Kameras sind kein Allheilmittel
- nur Baustein bei Eigenheimsicherung



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik
(eigene Hochrechnung für 2025 auf Basis des ersten Halbjahres)

Ziel des Online-seminars

Richtigstellung von Missverständnissen und falschen Vorstellungen

- bei Verantwortlichen:
 - Begriff der Videoüberwachung
 - Wirkung von Hinweisschildern
 - Überwachung des eigenen Grundstücks
- bei betroffenen Personen:
 - keine Information über Kameraeinsatz
 - fehlende Einwilligung



© rawpixel.com – freepik.com

Zu klärende Fragen

- Was versteht man unter einer **Videoüberwachung**?
- Wann ist eine Videoüberwachung **erlaubt**?
- Benötige ich eine **Genehmigung** für den Kameraeinsatz?
- Wann **gelten** bei einer Videoüberwachung die Datenschutzvorschriften nicht?
- Warum dürfen **andere** (z. B. Tankstelle, Bank) Kameras betreiben?
- Wann ist eine Videoüberwachung **strafbar**?
- Was gilt bei **Attrappen**?
- Wie kann ich mich gegen eine Videoüberwachung **wehren**?
- Was macht die **SDTB** bei einer unrechtmäßigen Videoüberwachung?

Agenda

1. Grundsätzliches zur Videoüberwachung
2. Videoüberwachung in der Nachbarschaft
3. Ausgewählte Verarbeitungssituationen
4. Rechtliche Folgen und Möglichkeiten
5. Weitere Informationen



Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Begriff der Videoüberwachung

1. Verarbeitung personenbezogener Daten

- a) personenbezogene Daten
 - ⇒ Bild-, Video-, Audiodaten
- b) Verarbeitung
 - ⇒ sehr weites Begriffsverständnis



2. automatisiert

- ⇒ mithilfe optisch-elektronischer Einrichtungen



© macrovector – freepik.com

Folge: Es gelten die Datenschutzvorschriften (DSGVO/BDSG)!

Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Ausnahmen von der Anwendung der Datenschutzvorschriften

Ausnahme 1: Haushaltsausnahme (Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO)

- Voraussetzungen:
 - Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten
 - rein tätigkeitsbezogen
 - Eigentumsverhältnisse sind nicht relevant
- nicht: bei Bezug zu beruflicher oder wirtschaftlicher Tätigkeit

Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Ausnahmen von der Anwendung der Datenschutzvorschriften

Ausnahme 2: Kameraattrappen

- Haupteinsatzzweck:
Verhaltenslenkung (Abschreckung)
- erheblicher Überwachungsdruck
- Rechtsschutzmöglichkeiten:
 - Zivilrechtsweg
 - Alternative:
Schiedsstellenverfahren



Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Folgen einer Videoüberwachung

Rechtliche Wirkung

- Anwendbarkeit der DSGVO und des BDSG
- Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz)
 - ⇒ Grundsatz:
Jede Verarbeitung personenbezogener Daten ist verboten!
 - ⇒ Ausnahme:
Eine gesetzliche Vorschrift erlaubt die Verarbeitung!

Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Voraussetzungen für einen zulässigen Kamerabetrieb

- Rechtsgrundlagen
 - Zulässigkeit in Art. 6 Abs. 1 DSGVO
 - Informationspflichten in Art. 13 DSGVO
- keine Anzeige-, Melde- und Genehmigungspflicht
- Hinweisschild hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung

Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Wahrung berechtigter Interessen – Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO

- einzig in Frage kommender Rechtsgrund für private Stellen
- Gesetzestext:
„die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“
- Voraussetzungen:
 - (1) berechtigtes Verarbeitungsinteresse
 - (2) Erforderlichkeit
 - (3) überwiegendes berechtigtes Interesse des Kamerabetreibers

Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Wahrung berechtigter Interessen – Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO

- notwendig: konkrete Gefährdungslage
- abstrakte Gefährdungslage
ausreichend bei:
 - Juwelier
 - Tankstelle
 - Bank



Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Einwilligung – Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO

- spezielle Anforderungen an die Wirksamkeit einer Einwilligung
- zahlreiche Probleme, Risiken und Fallstricke
- Konsequenz: praktisch kaum umsetzbar
- nicht ausreichend: bloßes Hinweisschild



Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Informationspflichten – Art. 13 DSGVO

- nicht bei der „Haushaltsausnahme“
⇒ sinnvoll: Schild als Warnfunktion
- Umsetzung: Hinweisschild vor Betreten des überwachten Bereichs
- Folgen:
 - keine Auswirkung auf Rechtmäßigkeit der Überwachung
 - bloßes Passieren keine (konkludente) Einwilligung
- zweistufiges Verfahren empfohlen



Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Informationspflichten – Art. 13 DSGVO



Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):
Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Berechtigte Interessen, die verfolgt werden:
Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:



Sie finden diese Informationen zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:
Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):
Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Berechtigte Interessen, die verfolgt werden:
Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):
bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln: Informationen über Angemessenheitsbeschluss der Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien:

Hinweise auf die Rechte

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. Zuständige Aufsichtsbehörde in Sachsen: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte

Grundsätzliches zur Videoüberwachung

Zusammenfassung

- Videoüberwachung liegt bereits bei Livesichtung vor
- Datenschutzvorschriften bei Attrappen nicht anwendbar ⇒ Zivilrechtsweg
- Videoüberwachung erlaubt auf eigenem ausschließlich selbstgenutzten Grundstück (andere Bereiche dürfen nicht überwacht werden)
- Videoüberwachung lässt sich i. d. R. nicht auf eine Einwilligung stützen
- Hinweisschilder nicht entscheidend für Rechtmäßigkeit der Überwachung
- Erwartungshaltung der Verantwortlichen an Videoüberwachung oftmals zu hoch

Videoüberwachung in der Nachbarschaft

Videoüberwachung in der Nachbarschaft

Zulässigkeitsvoraussetzungen

zulässig

- Videoüberwachung grundsätzlich bis zur Grenze der eigenen Wohnung (Eigentum/Miete) oder des eigenen Grundstücks und
- nur für allein selbstgenutzte Bereiche

⇒ „Haushaltsausnahme“

nicht zulässig

- außerhalb des eigenen Grundstücks
 - öffentliche Verkehrsbereiche
 - nachbarliche Grundstücke
- auf dem eigenen Grundstück
 - Gemeinschaftsbereiche bei Mietshaus/WEG
 - Bereiche mit Wegerecht

⇒ keine „Haushaltsausnahme“

Videoüberwachung in der Nachbarschaft

Ausnahme

- Problem: Graffiti bei Grenzbebauung an öffentlicher Straße (Gebäude-Außenwand, Mauer)
 - Außenhautüberwachung zulässig nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO
 - bei konkreter Gefährdungslage
 - räumlich: nur schmaler Streifen (abhängig vom Einzelfall)
 - zeitlich: i. d. R. nur abends/nachts
- ⇒ aber: Kennzeichnungspflicht (Art. 13 DSGVO)



Videoüberwachung in der Nachbarschaft

Empfehlungen


- **an betroffene Personen**
 - Gespräch mit den Nachbarn
 - Schiedsstellenverfahren
 - Zivilrechtsweg

- **an Kamerabetreiber**
 - Gespräch mit den Nachbarn
 - Ausrichtung der Kameras in Richtung des eigenen Grundstücks

Videoüberwachung in der Nachbarschaft

Empfehlungen

- Vorgehen der SDTB
 - Hinweisschreiben an Kamerabetreiber
 - Informationen an Beschwerdeführer
- Merkblatt mit umfassenden Informationen

SÄCHSISCHE
DATENSCHUTZ- UND
TRANSPARENZBEAUFTRAGTE  Freistaat
SACHSEN

Hinweisblatt zur Videoüberwachung auf Privatgrundstücken und in der Nachbarschaft

Stand: 01/2023

Wenn der Nachbar bzw. die Nachbarin auf seinem/ihrerem Grundstück eine Überwachungskamera installiert oder plötzlich eine solche entdeckt wird und diese auch auf andere Grundstücke oder öffentliche Verkehrsbereiche (Straßen, Parks, Gehwege) gerichtet ist, beginnen oftmals die Probleme. Wer möchte schon gerne beim Aufenthalt im eigenen Garten oder beim Spazierengehen mittels Überwachungskameras beobachtet oder gar aufgezeichnet werden?

Nachbarinnen und Nachbarn sowie Anwohner/innen fühlen sich dann häufig einem Überwachungsdruck ausgesetzt und damit in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Sie fragen sich, ob die Videoüberwachung rechtlich überhaupt zulässig ist und was sie ggf. dagegen unternehmen können. Hierauf finden Sie im Folgenden die wichtigsten Antworten:

Wann unterliegt eine Videoüberwachung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?

Wenn sich eine Videoüberwachung

- ausschließlich auf die private Sphäre des Kamerabetreibers bzw. der Kamerabetreiberin (d. h., das private selbstbewohnte Grundstück oder die Eigentums- bzw. Mietwohnung) beschränkt,
- ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt und
- damit erstellte Aufzeichnungen nicht an Personen außerhalb der Familie weitergegeben werden (z. B. durch Veröffentlichung im Internet),

sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften nicht anwendbar. Damit dient die Videoüberwachung der Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten und fällt unter die sogenannte Haushaltsausnahme (Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO).

Seite 1 von 5

Videoüberwachung in der Nachbarschaft

Zusammenfassung

- „Haushaltsausnahme“ nur bei Überwachung innerhalb der Grenze des eigenen selbstgenutzten Grundstücks bzw. der (Miet-/Eigentums-)Wohnung
- Überwachung außerhalb liegender Bereiche grundsätzlich nicht zulässig
- Außenhautüberwachung bei Grenzbebauung zu öffentlicher Straße nur unter engen Voraussetzungen zulässig (Ausnahmefall)
- verschiedene Rechtsschutzmöglichkeiten
 - ⇒ vorzugsweise Beschreitung des Zivilrechtswegs
- **Empfehlungen**
 - ⇒ Ansprechen des Nachbarn oder des Kamerabetreibers
 - ⇒ Ausrichtung der Videokamera in Richtung eigenes Grundstück

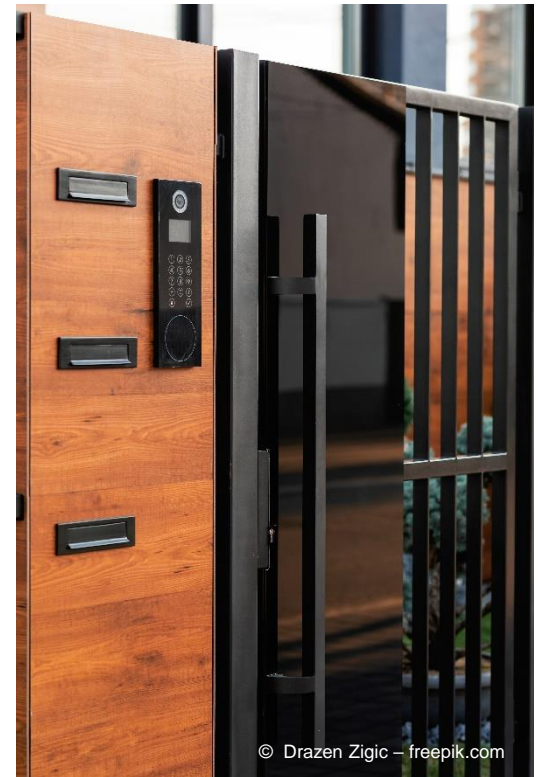


Ausgewählte Verarbeitungssituationen

Ausgewählte Verarbeitungssituationen

Klingelkameras und (digitale) Türspione

- spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen
- Videoüberwachung öffentlicher Verkehrsbereiche unter engen Voraussetzungen (einsatzbedingt) zulässig
- jedoch: keine dauerhafte und anlasslose Überwachung öffentlicher Räume



© Drazen Zigic – freepik.com

Ausgewählte Verarbeitungssituationen

Videoüberwachung in Kleingärten

Kleingartenpächter

- zulässig: nur eigene Parzelle
⇒ „Haushaltsausnahme“
- nicht:
 - andere Parzellen
 - Gemeinschaftsbereiche
 - außerhalb liegende Grundstücke

Kleingartenverein

- zulässig:
 - Gemeinschaftsbereiche (Wege)
 - Parkplätze (in der Anlage)
⇒ nur außerhalb der Öffnungszeiten
- nicht:
 - einzelne Parzellen
 - Vereinsgaststätte
 - außerhalb liegende Flächen (öffentlich/privat)

Ausgewählte Verarbeitungssituationen

Baustellenüberwachung

- oft Überwachungstürme mit mehreren Domekamas
- Einsatzzwecke:
 - Dokumentation des Baufortschritts
 - Eigentumsschutz
- zulässig nur:
 - innerhalb des Baustellengeländes
 - außerhalb der Bauzeiten
- Pflicht zur Anbringung von Hinweisschildern



© SDTB

Rechtliche Folgen und Möglichkeiten

Rechtliche Folgen und Möglichkeiten

Übersicht



Rechtliche Folgen und Möglichkeiten

Datenschutzrechtliche Verfahrensarten

Aufsichtsverfahren

- **Regelfall**
- Prüfung und Herstellung datenschutzkonformer Zustände
- Verwaltungszwang möglich (i. d. R. Zwangsgeld)

⇒ **zukunftsbezogen**
(Herstellung rechtmäßiger Zustände)

Ordnungswidrigkeitenverfahren

- **Ausnahmefall**
- Verhängung eines Bußgeldes bis zu 20 Mio. Euro möglich
- weitergehende Befugnisse (z. B. Durchsuchung)

⇒ **vergangenheitsbezogen**
(Sanktionierung)

Rechtliche Folgen und Möglichkeiten

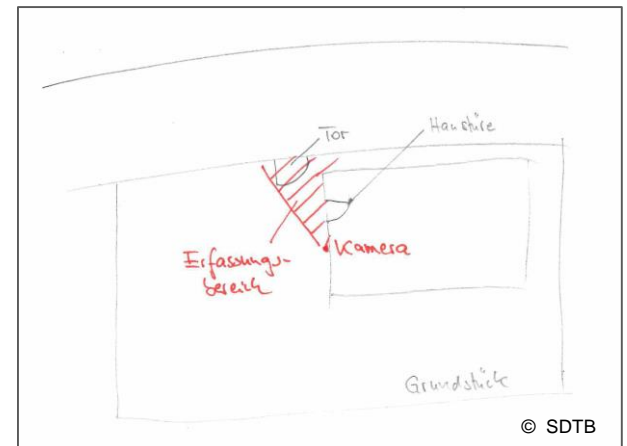
Benötigte Unterlagen bei einer Datenschutzbeschwerde

Informationen

- Angaben zum Grundstück, auf dem Kameras sind
- Nutzung der mutmaßlich überwachten Bereiche
- Anbringungsorte der Kameras
- Informationen zum Verantwortlichen

Unterlagen

- Lageplan oder Skizze mit Kamerastandorten und Erfassungsbereich
- Lichtbilder der Kameras (Detail- und Übersichtsaufnahme)
- ggf. Schriftverkehr mit Kamerabetreiber



Rechtliche Folgen und Möglichkeiten

Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde

- Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse
- Befugnisse nur bezogen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
- nicht möglich: Anordnung der Demontage einer (rechtswidrigen) Kamera
 - keine Rechtsgrundlage hierfür im Datenschutzrecht!
 - Verweis auf den Zivilrechtsweg
 - fehlendes Betretungsrecht

Rechtliche Folgen und Möglichkeiten

Strafbarkeit einer unrechtmäßigen Videoüberwachung

Datenschutzrecht	Strafrecht	and. Strafvorschriften
<ul style="list-style-type: none">▪ gewerbsmäßige Offenlegung von Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none">▪ höchstpersönlicher Lebensbereich (z. B. Schlafzimmer, Bad)▪ Vertraulichkeit des Wortes (z. B. Gesprächsmitschnitt „über“ den Gartenzaun)	<ul style="list-style-type: none">▪ Veröffentlichung von Bildnissen (KURhG)
⇒ praktische Bedeutung kaum denkbar	⇒ Problem der Beweisbarkeit	⇒ Ausnahmen

Rechtliche Folgen und Möglichkeiten

Zusammenfassung

- eingeschränkte Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- Eingaben bei der Aufsichtsbehörde oft nicht zielführend
 - ⇒ Grund: Demontage und weitergehende Ansprüche nur auf dem Zivilrechtsweg durchsetzbar
 - ⇒ Erwartungshaltung der Betroffenen oftmals unrealistisch
- Schiedstellenverfahren ist kostengünstige Alternative
- Ordnungswidrigkeitsanzeigen scheitern i. d. R. an fehlenden Beweismitteln
- Strafbarkeit nur unter bestimmten Voraussetzungen (hohe Anforderungen)

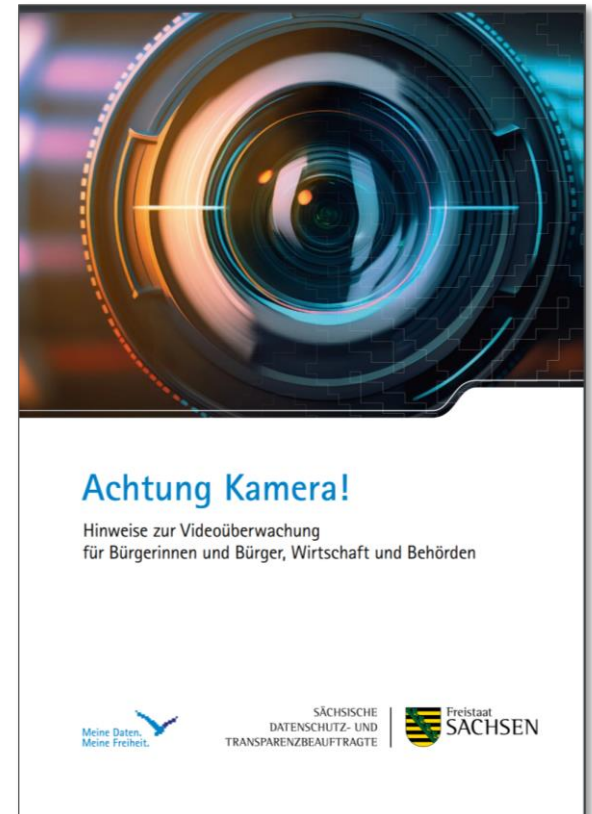


Weitere Informationen

Weitere Informationen

Online- und Printpublikationen

- www.datenschutz.sachsen.de
⇒ umfangreiche FAQ
- Broschüre der SDTB „Achtung Kamera!“
- Orientierungshilfe „Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen“:
www.datenschutzkonferenz-online.de



Kontakt

- 📍 Sächsische Datenschutz-
und Transparenzbeauftragte
Maternistraße 17
01067 Dresden
- ☎ 0351 85471101
- ✉ post@sdtb.sachsen.de
- 👤 PGP-Key: sdb.de/kontakt
- 🌐 www.datenschutz.sachsen.de
- 📱 social.sachsen.de/@sdtb
- 📧 sdb.de/newsletter

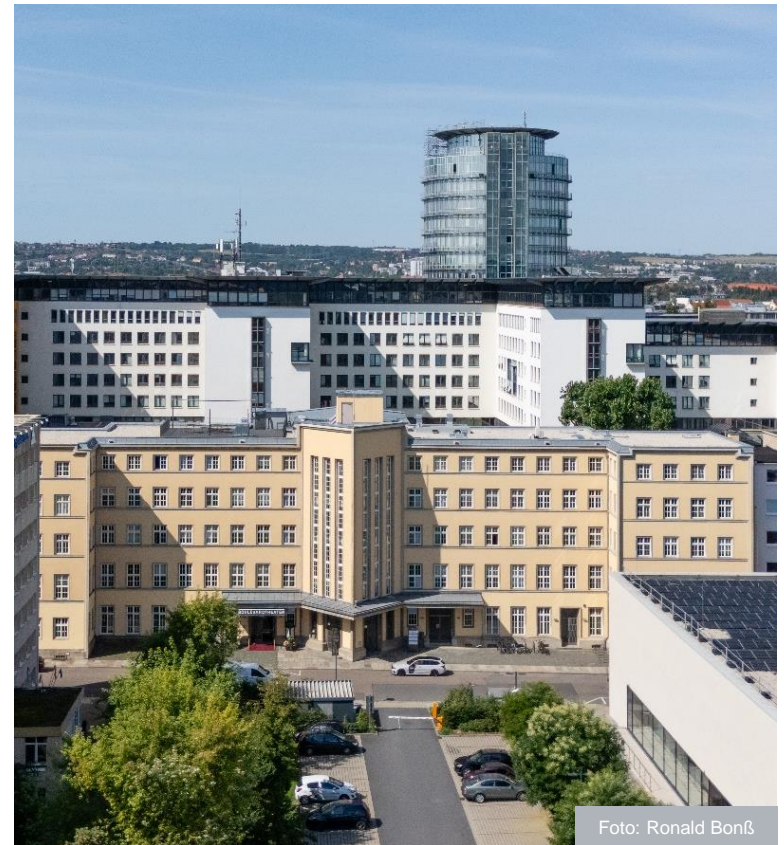


Foto: Ronald Bonß